



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXXV. Reichs-Deliberation in puncto Assecurationis der 2. Millionen; It. wegen der Schwedischen Real-Assecuration; Der Frantzosen Verlangen, Heilbrunn, als das Franckenthalische Temperament zu ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. dem man zu deren Aufbringung, doch eine neue Repartition machen müste, da es dann gar süglich mit eingeschlagen werden könnte; woforne aber dieses nicht verfangen wollte, wäre (2) Chur-Bayern zu ersuchen, einen Vorshuß zu thun, und der Wiederbezahlung halber, von einem künftigen Reichs-Tag, Verordnung zu erwarten.

Der Chur-Bayerische Gesandte aber, als er solches vernahm, protestirte heftig dagegen, allegirte Caesaris & Statuum fidem, welche seinem Herrn, zu Abdankung seiner Reichs-Wälder, den Bayerischen Erayß, samt seinen eigenen Landen, und darunter in specie die Ober-Pfalz und Graffschafft Chambs, gelassen hätten, mit dem Anhang: Sein Herr, der Chur-Fürst, sey jeso bey den Mitteln nicht, daß er dazu gelangen könne; Seine Unterthanen wären Hungers halben ausgetreten, und wüde man davon eine grössere Anzahl in Francken und Schwaben betteln, als in Bayern wohnend finden; That aber dabei diesen Vorschlag, weil doch die Stände ihre Parole geben wollten, so möchten sie es immittelst selbst Vorschuß-weise aufbringen, und an denen, künftigt dem Kayser zu verwilligenden Römer-Monathen, wieder abziehen: Serhes Herrn wegen, dürffte er es nicht einst ad referendum annehmen.

Bevweiterer Umfrage, wollten die Deputirte die Sache ad Consultationem

Pleni verweisen; weil aber immittelst der von Blumenthal solches denen Schweden eröffnete, wurden diese ungeduldig darüber, und ließen den Deputatis sagen, wann Chur-Bayern sich in Güte dazu nicht verstehen wollte, so würden etliche Regimenter in die Ober-Pfalz geschicket werden die Execution brevi manu zu verrichten. Dagegen ereyfferte sich der Chur-Bayerische General-Bachtmeyer, Roggier, heftig, und verkehrte, wann man dessen gewiß wäre, sein Chur-Fürst etliche Regimenter dagegen schicken würde, provocirte auch nochmahln auf die gegebene Kayserliche und der Stände Parole, und kam darüber mit dem von Blumenthal stark zusammen, daß sich die Deputirte darzwischen legen mußten: Und wurde des Nachmittags darauf in Pleno resolviret, denen Schweden anzudeuten, daß solche 70350 fl. noch vor Ablauf des dritten Termini Evacuationis, ihnen unter den 3. Millionen, ohnfehlbar erlegt werden sollten, und würden sich die Stände dießfalls mit Chur-Bayern zu vergleichen wissen, wer die Zahlung thun solle: Dabey dann allerseits Gesandten über sich nahmen, von ihrem Hoff und Principalen darüber speciale Instruction einzuholen, und gieng in antecessum die Meynung dahin, daß, weil es über 1. Römer-Monath, im leichten Geld, nicht viel betragen würde, die Stände solche Summam unter sich repartiren, und in künftigen Comitiiis die Restitution reguliren sollten.

1649. Junius.

§. XXXV.

Reichs-Deliberation in puncto Asserurationis der 2. Millionen.

Am 27ten Jun. st. v. sollten die Conferenzen zwischen den Kayserlichen und Schwedischen, mit Zuziehung der Reichs-Stände, nach dem beliebten Modo, ihren rechten Anfang nehmen, zu welchem Ende sich die gesammte Stände versammelten, und dergestalt theilten, daß die, zur Deputation in puncto Restitutionis ernannte, sich besonders zusammen setzten, die Restitions-Sache vor die Hand zu nehmen, die übrigen aber besammen blieben, um bey der vorhergehenden Conferenz das nöthige sogleich beobachten zu können.

Was die Deputati in der Restitions-Sache verrichtet, soll hiernechst besonders angeführet werden: Hingegen, weil die Haupt-Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden nicht vor sich gieng, warteten die andern vergebens: Kam aber des Nachmittags wieder zusammen, da dann von dem Reichs-Directorio die sub N. I. hier beygelegte fünf Puncten eine Real-Asseruration wegen der nachständigen 2. Millionen betreffend, vorgelesen, und zur Consultation auf den folgenden Tag, zugestellt wurden. Bey welcher, am 28. Jun. gehaltenen Conferenz,

Deliberation wegen der Schwedischen Real-Asseruration.

1649. ferenz die Majora in denen 3. Collegiis, dahin gieng: Daß man die ersten beyden Junius. Puncten zwar vor gut hielt, dabey zu bleiben, wenn es zu erhalten sehe; wegen der übrigen 3. Puncten aber wäre es rathfamer, die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, daß, wegen der Real-Assecuration, im Rahmen Thro. Königl. Majestät dieselbesich interponiren, die Assecuration über sich nehmen, und, da es ja nicht anders seyn wollte, diejenige Real-Assecuration, welche sie wegen Franckenthal hingeben würden, auch zugleich auf diese 2. Millionen zu extendiren, welches leichter seyn würde, als noch einen und andern Ort dazu hinzugeben.

Solcher Schluß wurde noch selbigen Nachmittag um 4. Uhr denen Kayserlichen Gesandten hinterbracht, welche anfänglich über den Modum procedendi der Schweden sich höchlich beschwehreten, daß man aus keinem einigen Punct mit ihnen heraus kommen könne, sondern alles imperfect bliebe, und immer wieder was neues auf die Bahn gebracht würde; Das Anbringen an sich selbst, die Real-Assecuration betreffend, wäre ihnen so sehr eben nicht zuwider, doch möchten die Stände solches an die Schweden selbst bringen, und bey ihnen dessfalls Erkundigung einziehen, worauf sie dann end-

lich ihr Absehen gerichtet hätten: Darneben eröfneten sie, wie die Franckosen in dem Temperament wegen Franckenthal, einig und allein auf Heilbrunn bestünden, daher mit selbigen die Stände gleichfalls daraus sprechen, und sie zu mildern Gedanken bewegen möchten.

Diesem zu folge, erhuben sich den 20ten ejusd. die Deputirte zu dem Schwedischen Generalissimo, und trug Chur-Maynß vor, es möchte doch bey demjenigen, was in puncto Assecurationis & Guarantia Generalis, in dem Instrumento Pacis enthalten sey, gelassen, und in die Stände nicht mehrers gedrungen werden: Es antwortete aber der Generalissimus, die Stände hätten das wegen der General-Guarantia gegebene Versprechen nicht observiret, in dem, daß sie selbst ein Temperament wegen Franckenthal offeriret, und bey den Schweden stark darauf gedrungen hätten. Da nun nichts weiter zu erhalten stund, bat die Deputirte, etwas näher herauszugehen und anzuzeigen, in quo consistat? à quo pretendatur, & quomodo habenda sit hæc realis Assecuratio? worauf sich aber der Pfalz-Grav wider nicht erklärtete, als daß er durch seine Deputatos weiter daraus mit denen Ständen conferiren lassen wollte.

N. I.

Proponenda in Consiliis, die von den Schweden verlangte Real-Assecuration betreffend.

1) Ob circa punctum Assecurationis bey dem jüngsten, von den sämtlichen Collegiis gemachten und verwichenen Sambstag re- und correferirten, auch den Herren Kayserlichen eodem die gebührend eröfneten Schluß, daß man nemlich à parte der Chur-Fürsten und Stände, weil man in puncto Assignationum den Herren Schweden entgegen gangen, und daher, daß sie in die Stände mit Real-Assecurationen ferners nicht dringen werden verhoffen wollte, zu verbleiben?

2) Wann nun dieses alles erkennet, und kein besserer Assecurationis Modus, als der in dem Instrumento Pacis und dem Articulo Assecurationis enthalten, und zu welchem nicht allein Thro. Kayserliche Majestät gesammte Chur-Fürsten und Stände, sondern auch die Cronen sich verstanden, und mittelst der Ratificationen stark verbindlich verobligiret, und der schließlich in der General-Guarandia zu dem kräftigsten begründet, erdacht werden solle; Ob er nicht mit einem rechten allgemeinen Schluß bestätiget, solcher gebührend eingerichtet, schriftlich verfasst, und sowohl an die Herren Königl. als Herren Kayserlichen der Nothdurft nach gebracht werden solle?

3) Da

1649. Julius. 3) Da es aber vielleicht eine andere Meynung haben wollte, was alsdann für ein Modus zu erdencken, daß kein Standt mehr als der andere, graviret, sondern die Sache also eingerichtet werde, damit, wann einer mit der Real-Assecuration beschwehret, er in einem andern enthebt werden möge?

4) Wie der Unterhalt der Besatzungen in einen solchen Stand zu bringen, daß weder die Herren der Plätze, weder die Benachbarte, mehr als andere und die weit entfernten, zu leyden hätten?

5) Auf was Weise die Herren der Plätze hingegen wiederum zu versichern, daß die Real-Assecuration allein vor den Rest des Geldes, und nicht andere Sachen, haften, sondern stracks nach Erlegung des Geldes die Abtretung der Plätze geschehen solle?

§. XXXVI.

Schweden verlangen, die Stände sollten die Special-Assecuration benennen.

Heilbronnisches Memorial, die Caution vor Franckenthal betreffend.

Es kam nun also vornehmlich auf eine *Special-Assecuration*, wegen richtiger Bezahlung der rückständigen 2. Millionen, an, wofern die Abdankung der Wälder und Einräumung der Plätze, von denen Schweden gefeheren sollte. Es war aber die Frage: worinnen solche *Assecuration* bestehen möchte? Die Schweden declarirten gegen die Chur. Mayntzischen, es müßten die Stände solche *Assecuration*, und worinnen sie eigentlich bestehen sollte, nahmhafft machen, wie aus dem *Protocollo* sub N. I. erhellet; dem zugleich sub N. II. das Heilbronnische Memorial, worauf sich in sine *Protocollo* bezogen wird, anlieget, darinnen die Stadt Heilbronn sehr urgiret, selbige nicht, als ein *Objectum cautionis* vor Franckenthal, denen Franckosen einzuräumen. Über den *punctum realis Assecurationis* wurde

dann am 2ten Julii deliberiret, und gien- gen die Majora dahin, daß die Stände zu keiner Benennung sich verstehen könnten, sondern zu versuchen sey, die obgedachte Vorschläge, daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät solche Real-Assecuration, in das Temperament wegen Franckenthal mitnehmen möchten, zum Effect zu bringen: Welches auch die Schweden selbst secundirten, indem sie bey dem Schluß der *Deliberation*, den Chur-Brandenburgischen und Württembergischen Abgesandten ex Collegio abfordern ließen, und ihnen auftrugen, denen übrigen zu hinterbringen, daß sie alles befragen wollten, was zu der Stände Erleichterung diene, und wollten sie zufrieden seyn, wann die Kayserlichen solche Extension von Ihrer Kayserlichen Majestät erhalten könnten.

Conclusum, wegen der Real-Assecuration.

N. I.

Diät. Norimb. die 2. Julii 1649. sub Directorio Moguntino.

Protocollo, die Schwedische Real-Assecuration und deren Benennung betreffend. Die Lunæ 13 Julii, 1649. auf dem Rath-Haus.

N. I. Protocollo die Real-Assecuration betreffend.

Alleweil seynd Herr Erskit und Herr Graff Drenstern bey Uns, denen Chur-Mayntzischen gewesen, und haben im Rahmen Ihrer Fürstlichen Durchlauchten angezeigt, daß auf die neulich, bey Dero, in puncto der *Real-Assecuration* abgelegten Proposition und Werbung sich allerhand *Difficultäten* ereigneten, und zwar anfangs, daß sich Chur-Fürsten und Stände schwerlich würden in dem vergleichen können. Item, wegen des Unterhalts der Besatzungen, die in Plätzen gelassen werden müßten. Item, von dem Absehen der *Confederirten*, und der gemeinen Beyforge, daß die Cron Schweden nicht einen *perpetuum Militem* in denen Craysen zu unterhalten suchte. Item, ab einem gleichmäßigen Begehren durch die Craysen von